



# Stellungnahme

## des Deutschen Anwaltvereins

zum

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte, BT-Drs. 18/5201 vom 16. Juni 2015**

**aus Anlass der öffentlichen Anhörung durch den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 1. Juli 2015**

Stellungnahme Nr.: 34/2015

Berlin, im Juni 2015

### Sachverständiger für den DAV in der Anhörung

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Mitglied des Präsidiums des DAV, Kiel

### Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

---

- Rechtsanwalt Udo Henke

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

## Verteiler

---

- Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Bundestages
  - Rechtspolitische Sprecher der im Bundestag vertretenen Fraktionen
  - Rechtsausschuss des Bundesrates
  - Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
  - Landesjustizverwaltungen
  - Bundesverband der Freien Berufe/BFB
  - Bundesrechtsanwaltskammer/BRAK
  - Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen/ABV
  - Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände/BDA
  - Bundesverband der Deutschen Industrie/BDI
  - Deutscher Industrie- und Handelskammertag/DIHK
  - Bundesverband der Unternehmensjuristen/BUJ
  - Bundessteuerberaterkammer/BStBK
  - Deutscher Steuerberaterverband/DStBV
  - Deutscher NotarvereinDNotV
  - Bundesnotarkammer/BNotK
  - Deutscher Richterbund/DRB
  - Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
  - Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
  - Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
  - Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
  - Vorsitzender des Forum Junge Anwaltschaft des Deutschen Anwaltvereins
  - Berufsrechtsausschuss des DAV
  - Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft der Syndikusanwälte des DAV
- 
- Redaktion Neue Juristische Wochenschrift/ NJW
  - Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht/ MDR
  - Redaktion Zeitschrift für anwaltliche Praxis/ ZAP
  - Redaktion Juristenzeitung/JZ
  - Redaktion Bundesrechtsanwaltskammer-Mitteilungen/ BRAK-Mitteilungen
  - Redaktion Legal Tribune Online
  - Redaktion Juve Rechtsmarkt
  - Redaktion Anwaltsblatt/ AnwBl

**Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.**

---

## **I. Zusammenfassung und Vorbemerkung**

Der DAV begrüßt den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD als positive Fortentwicklung des Referentenentwurfs zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte vom 26. März 2015. Insbesondere die Änderung der Regelung der Berufs- bzw. Berufsausübungsbezeichnung befürwortet der DAV ohne Einschränkung.

Allerdings lehnt der DAV die Schaffung einer Sonder-Zulassung zur Rechtsanwaltschaft für Syndikusrechtsanwälte weiterhin nachdrücklich ab. Da Zulassungen regelmäßig zu Berufen erfolgen, es sich bei der Syndikusrechtsanwaltstätigkeit aber nicht um einen eigenständigen Beruf, sondern eine Berufsausübungsmodalität des einheitlichen Rechtsanwaltsberufs handelt, ist die Schaffung einer derartigen besonderen Zulassung systemwidrig; darüberhinaus schafft sie unnötige Probleme. Stattdessen empfiehlt sich eine einheitliche Zulassung zur Anwaltschaft auch für Syndikusrechtsanwälte, verbunden mit einem durch die Rechtsanwaltskammern zu erlassenen Feststellungsbescheid, ob und ggf. in welchem Umfang die rechtlich beratende und vertretende Tätigkeit im Unternehmen als anwaltliche Berufsausübung eingeordnet werden kann. Der DAV hatte schon zum Referentenentwurf ein Alternativkonzept entwickelt, das sich in die bisherige Struktur der BRAO und das Selbstverständnis einer einheitlichen Anwaltschaft zwanglos einfügt und mit dem auch die vom Fraktionsentwurf angestrebten Ziele erreicht werden.

Der DAV wiederholt an dieser Stelle die Bitte an den Gesetzgeber, sich noch einmal mit dem Themenbereich „legal privilege“ auseinanderzusetzen und im weiteren Gesetzgebungsverfahren die hierzu in der [DAV-Stellungnahme zum Eckpunktepapier](#) (Stellungnahme Nr. 11/15) geäußerten Überlegungen mit einfließen zu lassen. Im Übrigen besteht aus Sicht des DAV keinerlei Grund dafür, das Verbot, wonach der Rechtsanwalt seinen Arbeitgeber nicht in gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren vertreten

darf, zu lockern; eine solche Aufweichung sollte insbesondere unterbleiben in gerichtlichen Verfahren mit Anwaltszwang.

Gemäß der Funktion einer mündlichen Anhörung beschränkt sich dieses Positionspapier darauf, zum einen zu den im Entwurf der Koalitionsfraktionen enthaltenen neuen Regelungen Stellung zu nehmen und zum anderen die aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins wichtigsten Aspekte der zum Referentenentwurf abgegebenen ausführlichen Stellungnahme (Stellungnahme Nr. 23/15) stichwortartig zusammenzufassen; ergänzend wird daher auf die sonstigen Aussagen in jener Stellungnahme vollumfänglich Bezug genommen.

## **II. Zu Artikel 1 des Fraktionsentwurfs (Änderung der BRAO)**

### **1. Besonderes Zulassungsverfahren für Syndikusanwälte (§ 46a BRAO-E)**

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt, dass nun in § 46a Abs. 4 BRAO-E die Einheit des anwaltlichen Berufsbildes dadurch hervorgehoben wird, dass anstelle einer Alternativität der Bezeichnungen „Rechtsanwalt“ und „Syndikusrechtsanwalt“ an der einheitlichen Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ bei gleichzeitiger Hinzufügung der Berufsausübungsbezeichnung „Syndikusrechtsanwalt“ festgehalten wird. Allerdings wird durch diese ausdrückliche Klarstellung bei der Berufsbezeichnung die Widersprüchlichkeit durch ein gesondertes Zulassungsverfahren für einen Teil dieses einheitlichen Berufsbildes nur umso offensichtlicher.

Während in der bisherigen Systematik der BRAO eine Zulassung zur Anwaltschaft erfolgt, wird diese Einheitlichkeit jetzt – ohne Not, vgl. dazu unten – aufgegeben. Denn beim Zulassungsverfahren des Syndikusrechtsanwalts zur Anwaltschaft soll es sich nach dem Regierungsentwurf um eine von der Zulassung als Rechtsanwalt nach §§ 4 ff. BRAO unabhängige und eigenständige Zulassung handeln. Dies ist schon aus diesem Grund nicht nachvollziehbar, da auch bei der Zulassung des Syndikusrechtsanwalts zur Anwaltschaft vor allem die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 BRAO sowie das Nichtvorliegen eines allgemeinen Versagensgrundes nach § 7 BRAO maßgeblich sind. Daneben ist lediglich die syndikusrechtsanwaltsspezifische

Feststellung entscheidend, dass das arbeitsvertraglich geregelte und tatsächlich wahrgenommene Aufgabengebiet als anwaltliche Tätigkeit i.S.v. § 46 Abs. 3 BRAO-E zu qualifizieren ist. Hierzu bedarf es aber – wie vom DAV vorgeschlagen – nicht zweier gesonderter Zulassungsverfahren, sondern lediglich – im Rahmen einer einheitlichen Zulassung zum Rechtsanwaltsberuf einer rechtsverbindlichen Feststellung, dass die im Angestelltenverhältnis ausgeübte Tätigkeit Syndikusrechtsanwaltstätigkeit darstellt. Da diese Feststellung im Tenor eines entsprechenden Bescheids vorzunehmen wäre, würde dieser Verwaltungsakt auch Tatbestands- und damit Bindungswirkung gegenüber dritten Trägern öffentlicher Verwaltung und sofern er nicht nichtig ist – auch gegenüber Gerichten entfalten.

Eine solche Lösung würde sich problemlos in die Systematik des Gesetzes einfügen. Der gesamte Zweite Teil, Erster Abschnitt der BRAO handelt von der „Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“. Der „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ ist lediglich eine besondere Form der Ausübung des Berufs des Rechtsanwaltes und des in den §§ 1 bis 3 BRAO zugrunde gelegten einheitlichen Berufsbildes des Rechtsanwaltes. Gesetzessystematisch ist es demnach verfehlt, in den § 46a BRAO-E eine eigenständige Zulassungsregelung zu schaffen.

Die besonderen zusätzlichen Zulassungsanforderungen rechtfertigen nicht die vorgesehene Durchbrechung des systematischen Aufbaus. Es reicht, wenn die Rechtsanwaltskammer zusätzlich feststellt, dass es sich bei der im Rahmen des Anstellungsverhältnis zu erbringenden Dienstleistung um anwaltliche Tätigkeit handelt. Vor diesem Hintergrund ist es, wie in der DAV Stellungnahme Nr. 23/15 vom 15. Mai 2015 ausführlich erläutert, sinnvoll und möglich, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als einheitliche Zulassung auszugestalten, unabhängig davon, ob die Modalität der Ausübung die eines selbstständig tätigen oder kanzeleingestellten Rechtsanwaltes oder aber die eines Syndikusrechtsanwaltes ist. Um den Besonderheiten des Anstellungsverhältnisses bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber gerecht zu werden, ist es ausreichend, wenn nach Prüfung der syndikusrechtsanwaltsspezifischen Voraussetzungen ein Feststellungsbescheid ergeht, wonach es sich bei den erbrachten Dienstleistungen schwerpunktmäßig um anwaltliche Tätigkeiten handelt.

## **2. Zur Bindungswirkung der Zulassung und zum Klagerecht für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 46a Abs. 2 und § 46b Abs. 2 BRAO-E)**

Der Fraktionsentwurf sieht nun ausdrücklich eine Bindungswirkung des Zulassungsbescheides hinsichtlich der Entscheidung über die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung vor. Eine solche Bindungswirkung hatte der DAV in seiner Stellungnahme vom 15. Mai 2015 gefordert. Würde man der vorstehenden Anregung zur Schaffung eines Feststellungsbescheids folgen, käme diesem ohnehin eine entsprechende Bindungswirkung zu. Sollte es hingegen nicht zu der angeregten Ersetzung der besonderen Syndikusrechtsanwaltszulassung durch einen bloßen Feststellungsbescheid kommen, wäre der durch § 46a Abs. 2 BRAO-E sichergestellte Gleichlauf einer besonderen Syndikusrechtsanwalts-Zulassungsentscheidung und Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zweifellos sinnvoll.

Gleichzeitig wird in § 46a Abs. 2 S. 2 BRAO-E dem Rentenversicherungsträger ein Klagerecht zur gerichtlichen Überprüfung seiner Einwände gegen den Zulassungsbescheid eingeräumt. Der Rentenversicherungsträger kann sich also mit der Anfechtungsklage gem. § 112 c Abs. 1 S. 1 BRAO i.V.m. § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO gegen einen Zulassungsbescheid wenden und somit verhindern, dass die Zulassungsentscheidung Bestandskraft entfaltet. Damit könnte der Träger der Rentenversicherung nicht nur die auf die Rentenversicherung bezogene Bindungswirkung der Syndikusrechtsanwaltszulassung angreifen, sondern die Einräumung der Rechtsstellung als Syndikusrechtsanwalt insgesamt. Angesichts der aufschiebenden Wirkung einer solchen Klage würde es dem Betroffenen bis zu einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung verwehrt werden, als Syndikusrechtsanwalt tätig zu werden.

Zur Einräumung eines Klagerechts des Rentenversicherungsträgers, vor allem aber eines solchen von derart weitreichender Wirkung, besteht verfassungsrechtlich keinerlei zwingender Grund. Dies gilt umso mehr, als der Träger der Rentenversicherung in seinem gesetzlichen Aufgabenbereich nicht durch die Syndikusrechtsanwaltszulassung als solche, sondern nur durch deren Bindungswirkung für das Befreiungsverfahren tangiert wird. Zudem würde ein solches Klagerecht auch dem Grundgedanken der anwaltlichen Selbstverwaltung widersprechen, wonach die behördliche Verantwortlichkeit für die

Rechtmäßigkeit der Zulassungsentscheidung allein den Rechtsanwaltskammern übertragen ist.

Im Hinblick darauf spricht sich der DAV primär für eine Streichung der durch § 46a Abs. 2 Satz 3 BRAO-E vorgesehenen Klagemöglichkeit des Trägers der Rentenversicherung aus. Sollte ein solches Klagerecht aus politischen Gründen gleichwohl gewollt sein, müsste aber zumindest sichergestellt werden, dass Angriffsgegenstand einer Klage des Rentenversicherungsträgers lediglich die Bindungswirkung für das Befreiungsverfahren, nicht aber die Zulassungsentscheidung als solche ist. Hierzu müsste nach § 46a Abs. 2 Satz 3 BRAO-E geregelt werden, dass der Träger der Rentenversicherung nicht auf Aufhebung der Syndikusrechtsanwaltszulassung, sondern lediglich auf Feststellung dessen klagen kann, dass wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des § 46 Abs. 3 BRAO-E die Bindungswirkung des § 46a Abs. 2 letzter Satz BRAO-E mit Wirkung für den Zeitraum ab Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung entfällt.

Sollte weder ein vollständiges Entfallen noch eine derartige Beschränkung der Klagemöglichkeit des Trägers der Rentenversicherung gewollt sein, so müsste zumindest sichergestellt werden, dass die Klage des Trägers der Rentenversicherung keine aufschiebende Wirkung hat. Hierzu könnte – gestützt auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO – nach § 46a Abs. 2 Satz 3 BRAO-E eingefügt werden: „Die Klage des Trägers der Rentenversicherung hat keine aufschiebende Wirkung.“

Zugleich müsste angeordnet werden, dass dann, wenn es – unter Umständen nach deutlich mehr als einem Jahr – zu einer Aufhebung der Zulassung des Syndikusrechtsanwalts kommen sollte, diese Rechtsfolge nur mit ex nunc-Wirkung eintritt. Hierdurch würde sichergestellt, dass die Wirksamkeit von zwischenzeitlich bewirkten Verfahrens- und Prozesshandlungen des Syndikusrechtanwalts – etwa die Mitwirkung beim Abschluss eines Anwaltsvergleichs i.S.v. § 796a ZPO für seinen Arbeitgeber – durch eine Aufhebung der Zulassung nicht in Zweifel gerät. Zudem würde hierdurch ein aufwändiges Verfahren der sozialversicherungsrechtlichen Rückabwicklung mit dem Träger der Rentenversicherung und dem Versorgungswerk vermieden werden, weil im Falle einer solchen ex nunc-Aufhebung der Syndikusrechtsanwalts-Zulassung die mit deren Erlass erfolgte Befreiung nicht rückwirkend zurückgenommen, sondern lediglich für die Zukunft widerrufen werden müsste. Hierzu empfiehlt es sich, nach dem nach § 46a Abs. 2 Satz

3 BRAO-E einzufügenden Satz „Die Klage des Trägers der Rentenversicherung hat keine aufschiebende Wirkung.“ weiter einzufügen: „Im Falle einer Stattgabe der Klage des Trägers der Rentenversicherung erfolgt die Aufhebung der Zulassung für den Zeitraum ab Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.“

Abschließend sei zu diesem Punkte noch einmal festgehalten, dass die oben erwähnte einheitliche Zulassung mit Feststellungsbescheid auch für dieses Problem die bessere Lösung darstellen würde. Wenn in einem neben der Zulassung zur Anwaltschaft stehenden Feststellungsbescheid verbindlich und bindend für den Rentenversicherungsträger und andere staatliche Stellen entschieden würde, ob ein konkret in Aussicht genommenes Dienstverhältnis bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber eine anwaltliche Tätigkeit darstellt, wäre ein eventuelles Klagerecht der gesetzlichen Rentenversicherung zwangsläufig auf diesen Feststellungsbescheid zu beschränken, so dass die Möglichkeit einer Anfechtung der eigentlichen Zulassungsentscheidung der Rechtsanwaltskammer durch den Rentenversicherungsträger schon aus diesem Grunde ausgeschlossen wäre.

### **3. Zur Postulierung einer besonderen anwaltlichen Berufshaftung im Binnenverhältnis zwischen Syndikusrechtsanwalt und Arbeitgeber (Begründung zu § 46 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und § 46 a Abs. 4 Nr. 1 BRAO-E)**

Im Rahmen der Zulassung sind der Abschluss und das Aufrechterhalten einer Berufshaftpflichtversicherung erforderlich. Die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung kann durch eine vom Arbeitgeber abgeschlossene und finanzierte Haftpflichtversicherung abgedeckt werden, in der der Syndikusrechtsanwalt versicherte Person ist.

Begründet wird die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung damit, dass der Syndikusrechtsanwalt nunmehr ungeachtet seiner beruflichen Stellung als Angestellter aufgrund seiner eigenverantwortlichen Stellung und der Inanspruchnahme besonderen persönlichen Vertrauens sowohl Ansprüchen seines Arbeitgebers als auch Ansprüchen Dritter ausgesetzt sein kann (vgl. u.a. BT-Drs. 18/ 5201, S. 38 f.).



Dieser Vorschlag und seine Begründung scheinen aus mehreren Gründen problematisch. Zunächst stellt sich die Frage, ob durch die vertraglich garantierte fachliche Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit des Syndikusrechtsanwalts tatsächlich besondere Ansprüche im Binnenverhältnis zwischen Syndikusrechtsanwalt und Arbeitgeber entstehen können und sollen, die über die normale Angestelltenhaftung hinaus gehen. Das in der Gesetzesbegründung postulierte Haftungsregime passt nicht in das in den Unternehmen gesetzlich bereits geregelte Haftungssystem. Andernfalls ist zu befürchten, dass die Gesetzesbegründung in der Auslegung des Gesetzes zu einer Haftungsausweitung ähnlich einer Organhaftung führen könnte, was so aber nicht gewollt sein kann.

Der Syndikusrechtsanwalt ist und bleibt Angestellter. Im Gegensatz zum selbständigen Rechtsanwalt kann der Syndikusrechtsanwalt mit dem Arbeitgeber keine den jeweiligen Aufträgen angemessene Haftungsbegrenzung vereinbaren, zumal die Ablehnung im Angestelltenverhältnis nur bei berufsrechtswidrigen Aufträgen möglich sein wird. Dies ist hinsichtlich des Haftungsverhältnisses das Hauptunterscheidungsmerkmal vom freien Anwalt zum angestellten Syndikusrechtsanwalt. Der Syndikusrechtsanwalt kann auch gegenüber seinem Arbeitgeber keine haftungsbeschränkte Rechtsform wählen, sondern ist verpflichtet, seinem Arbeitgeber als vollhaftender Mitarbeiter entgegenzutreten. Mit dem Wegfall der Haftungsprivilegien für Angestellte und mit der Postulierung einer besonderen anwaltlichen Berufshaftung im Binnenverhältnis zwischen Syndikusrechtsanwalt und Arbeitgeber, die sich im Übrigen nur in der Begründung, nicht aber im Gesetzesentwurf selbst findet (vgl. § 46a Abs. 4 Nr. 1 BRAO-E), steht er sogar deutlich schlechter da als ein selbständiger Rechtsanwalt oder ein angestellter Rechtsanwalt in einer Kanzlei. Dafür fehlt jedoch ein sachlicher Grund.

Aus diesem Grund hat sich der Gesetzesentwurf auch gegen den berufsrechtlich feststehenden Begriff der „beruflichen Unabhängigkeit“ entschieden und den neuen Begriff der „fachlichen Unabhängigkeit“ ins Feld geführt. Es scheint auch unangemessen, davon auszugehen, dass die Beschäftigung von Syndikusrechtsanwälten für den Arbeitgeber generell riskanter ist als die Beschäftigung anderer Angestellter.

Bezogen auf die Ansprüche des Arbeitgebers gegen den Syndikusrechtsanwalt ist eine Haftpflichtversicherung systemfremd. Der Arbeitgeber ist nicht Dritter im Sinne von

Haftpflichtversicherungen und deckt das arbeitsrechtliche Risiko von Ansprüchen des Dienstherrn gegenüber dem Angestellten nicht.

Insofern wird angeregt, die Tätigkeit im Unternehmen von der Berufshaftpflicht auszunehmen und auf die allgemeinen Regeln zu verweisen; oder zumindest explizit deutlich zu machen, dass die arbeitsrechtlichen Grundsätze des Haftungsprivilegs des Syndikusrechtsanwalts als Arbeitnehmer unberührt bleiben sollen.

#### **4. Zur Anforderung an die Vertretungsbefugnis des Syndikusanwalts nach außen (§ 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO-E)**

Hier bedarf es der Schärfung in der Gesetzesbegründung, welche Art der Vertretungsbefugnis ausreicht und dass damit keine Verschlechterung gegenüber dem Status quo verglichen mit den Anforderungen nach den von der Deutschen Rentenversicherung Bund entwickelten sogenannten „4 Kriterien-Theorie“ verbunden sein soll. Insofern sollte klargestellt werden, dass damit vielmehr die Wahrnehmung rechtlicher Angelegenheiten nach außen (inkl. entsprechender Bevollmächtigung) und nicht die rechtsgeschäftliche Vertretung gemeint ist (Prokura o.ä.); ggf. ist eine Bezugnahme auf die Begründung zu § 46 Abs. 3 Nr. 3 BRAO-E möglich, dergestalt, dass auch die Bevollmächtigung zur selbständigen Führung von Verhandlungen als Vertretung nach außen im Sinne der Norm zu werten ist.

### **III. Zu Artikel 2 des Fraktionsentwurfs (Änderung der Strafprozessordnung)**

Der DAV empfindet die Versagung der Anwaltsprivilegien als nicht sachgerecht und sieht zudem die Gefahr, dass deutsche Unternehmen empfindliche Wettbewerbsnachteile gegenüber ausländischen Unternehmen erleiden, bspw. im sogenannten Pre-trial-discovery-Verfahren des US-amerikanischen Rechts, das ebenso wie dieses Recht selbst weit in die deutsche Rechtskultur eindringt. Zum Vorschlag des Fraktionsentwurfs zur Versagung der sogenannten Anwaltsprivilegien wird auf die DAV-Stellungnahme Nr. 11/15 vom 30.03.2015 zu dem Eckpunktepapier des BMJV verwiesen und die dort erhobene Forderung auf Nachbesserung erneuert.

Eine Aufrechterhaltung des Legal Privilege auch für Syndikusrechtsanwälte würde vor allem auch die Rolle des Rechts im Unternehmen stärken. Kann nämlich ein Vorstand davon ausgehen, dass der Syndikusrechtsanwalt nicht als Zeuge in einem eventuellen Ermittlungsverfahren vernommen werden kann, so wird er, wenn ihm Zweifel daran kommen sollten, dass ein bestimmtes Vorgehen in der Vergangenheit rechtlich einwandfrei war, sich durch den Syndikusrechtsanwalt beraten lassen und ggf. die erforderlichen Konsequenzen für eine künftige Rechtskonformität ziehen.

Positiv ist die Regelung der Privilegien des Syndikusrechtsanwalts im Zivilprozess, insbesondere das Zeugnisverweigerungsrecht des Syndikusrechtsanwalts. Hier ist allerdings ergänzend eine Konkretisierung des Zeugnisverweigerungsrechts im Zivilprozess erforderlich, damit dieses auch in US-amerikanischen Gerichts- bzw. Aufsichtsverfahren greift, bei denen nicht strikt zwischen Zivilverfahren einerseits und Straf- bzw. Bußgeldverfahren andererseits unterschieden wird.

#### **IV. Zu Artikel 5 des Fraktionsentwurfs (Änderung des SGB VI)**

##### **Zur Berücksichtigung nicht nur von „einkommensbezogenen“ Pflichtbeiträgen (§ 231 Abs. 4b S. 4 SGB VI-E)**

Nach § 231 Abs. 4b S. 4 SGB VI-E soll die Befreiung auch für Zeiten vor dem 1. April 2014 wirken, wenn für diese Zeiten „einkommensbezogene“ Pflichtbeiträge an ein berufsständisches Versorgungswerk gezahlt wurden. Diese Regelung würde dazu führen, dass diejenigen Syndikusrechtsanwälte von der Regelung nicht erfasst würden, die vor dem 1. April 2014 einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt haben und für die Dauer des Verfahrens – zutreffend – Beiträge an die DRV Bund entrichtet haben und an das zuständige Rechtsanwaltsversorgungswerk nur den Mindestbeitrag. Bei diesem Mindestbeitrag handelt es sich jedoch gerade nicht um einen „einkommensbezogenen“ Beitrag, da dieser Beitrag unabhängig vom tatsächlich erzielten Einkommen immer zu entrichten ist. Insoweit wird angeregt, zur Klarstellung in § 231 Abs. 4b S. 4 SGB VI-E das Wort „einkommensbezogener“ zu streichen.